

22. Wird die Stadt als Straßeneigentümerin durch das Recht der Straßenanlieger an jeder privatwirtschaftlichen Ausnutzung der Straße gehindert?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 23. November 1905 i. S. Stadt Düsseldorf (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. V. 175/05.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Auf Grund der Erlaubnis der Beklagten errichtete die D.'er Vereinsbrauerei auf dem Bürgerstege vor ihrem an der Königsallee in Düsseldorf belegenen Grundstück, und nur vor diesem Grundstück, ein Zelt, in dem in der wärmeren Jahreszeit Wirtschaft betrieben wurde. Der Kläger war Eigentümer eines unmittelbar daneben gelegenen Grundstücks, in dem er das Juweliergeschäft betrieb. Zwischen dem Zelte und der Front des der Brauerei gehörigen Gebäudes lag ein 4,50 Meter breiter, der Benutzung der Fußgänger offen stehender Streifen des Bürgersteigs. Durch das Zelt wurde das untere Stockwerk des dem Kläger gehörigen Hauses, in dem er seine Schaufenster hatte, dem von einer Seite her kommenden Publikum verdeckt. Nach der Behauptung des Klägers verkehrte ein großer Teil des Publikums auf dem bei dem Zelte freigebliebenen Streifen des Bürgersteigs nicht, und zwar wegen der Belästigungen, die der Wirtschaftsverkehr zwischen Zelt und Haus mit sich brachte. Die Folge davon sei, so behauptete

der Kläger weiter, daß in seinem Geschäfte weniger gekauft werde. Er verlangte, daß die Beklagte verurteilt werde, die Wirtschaftsvorgartenanlage zu unterfagen, eventuell die Erlaubnis zur Anlage so zu beschränken, daß eine Beeinträchtigung seines Hauses ausgeschlossen sei.

Der erste Richter wies die Klage ab. Dagegen erkannte der Berufungsrichter nach dem prinzipialen Klageantrage. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wieder hergestellt aus folgenden Gründen:

... „Zutreffend verneint der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 907 B.G.B. Dagegen hält er die Klage für begründet aus dem Rechtsgrunde des Grunddienstbarkeitsverhältnisses, das — wie er mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts annimmt — nach französischem Rechte durch Anbau an einer öffentlichen städtischen Straße durch stillschweigenden Vertrag zwischen den Anliegern und dem Eigentümer der Straße zustande kommt. Als Inhalt dieser Grunddienstbarkeit nimmt der Berufungsrichter an das Recht des Anliegers darauf, daß er von seinem Hause aus ungestört und ungehindert auf die Straße gelangen kann, und daß die freie Entwicklung des Verkehrs auf der Straße nicht gehemmt wird, und die Pflicht des Straßeneigentümers, keine Einrichtungen zu treffen oder solchen Einrichtungen die Genehmigung zu versagen, die das Recht des Anliegers verletzen, ohne durch ein öffentliches Interesse geboten zu sein. Wie aus dem Eingange seiner Begründung hervorgeht, nimmt der Berufungsrichter als Inhalt der Dienstbarkeit auch ein Recht des gewerbetreibenden Anliegers an, daß seine Schaufenster von allen Seiten der Straße aus gesehen werden können. Irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen, denen die Begrenzung der Rechte und Pflichten des Straßeneigentümers gegenüber den Straßenanliegern entnommen werden könnte, gibt es nicht. Es muß auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen und Bedürfnisse zurückgegangen werden, wobei nicht außer acht gelassen werden darf, daß nach dem allgemeinen Grundsatz von der Freiheit des Eigentums die Auslegung des stillschweigenden Willens sich im wesentlichen im Sinne der Einengung des grunddienstbarkeitähnlichen Rechts der Anlieger zu bewegen hat. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat das Reichsgericht in zahlreichen auf Grund des rheinisch-französischen und des preussischen Rechts gefällten Entscheidungen den Inhalt des Straßen-

anliegerrechts bestimmt. Danach hat der Anlieger weder ein Recht darauf, daß die freie Entwicklung des Straßenverkehrs nicht gehemmt werde, noch darauf, daß seine Ladenfenster von allen Seiten sichtbar sind, sondern er hat nur darauf ein Recht, daß ihm durch nachträgliche Änderungen der Straße der Zugang zu dieser und der Verkehr mit dem an sie sich anschließenden Straßenneße nicht dauernd wesentlich erschwert wird,

vgl. die Zusammenstellung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung von Loebell in Gruchot's Beitr. Bd. 41 S. 33—41 und die neueren Urteile des Reichsgerichts in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 282 ff., Bd. 56 S. 101 und in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 144 Nr. 16,

sowie darauf, daß ihm Luft und Licht durch Bauten vor seinem Grundstücke nicht dauernd entzogen werden.

Vgl. Gruchot's Beitr. Bd. 44 S. 970.

Auf das Fortbestehen weiterer Vorteile, die ihm aus dem Bestehen der Straße erwachsen, hat er keinen Anspruch (Loebell a. a. O. S. 37—39). Die Straßeneigentümerin kann z. B. die Straße unmittelbar neben seinem Hause zur Sadgasse machen, ohne daß er dies hindern oder auch nur Entschädigungsansprüche geltend machen kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 101,

sofern ihm nur der Zugang zur Straße und dem sich anschließenden Straßenneße im übrigen verbleibt. In den meisten zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommenen Fällen fühlten die Anlieger sich durch Änderungen beschwert, die zu Straßenzwecken vorgenommen worden waren; es ist aber niemals der Grundsatz aufgestellt worden, daß dem Straßeneigentümer die Ausnutzung der Straße zu anderen, wenn auch rein privatwirtschaftlichen, Zwecken völlig, also auch dann untersagt sei, wenn dadurch den Anliegern die Ausübung ihres Rechts nur unwesentlich erschwert werde. Das konnte auch nicht ausgesprochen werden; denn für den Inhalt des grunddienstbarkeitsähnlichen Rechts ist es ohne Einfluß, zu welchem Zwecke Änderungen an oder auf der Straße vorgenommen werden. Daher kann auch ununtersucht bleiben, ob in Großstädten die Benutzung zur Aufstellung von Erfrischungszelten nicht auch einen Zweck der Straße bildet.

Im vorliegenden Falle ist dem Kläger weder Luft und Licht entzogen, noch ist ein Verkehrshemmnis vor seinem Hause geschaffen.

Er kann nach wie vor die Straße und das anliegende Straßennetz vor seinem Hause erreichen und kann auch an dem Nachbarhause, vor dem das Bierzelt errichtet ist, vorbei gehen, da der Bürgersteg zwischen dem Zelte und dem Hause noch in einer Breite von 4,50 Meter dem Verkehr frei bleibt. Der Umstand, daß die Gäste und Kellner zwischen dem Zelte und Hause hin und her gehen, bildet jedenfalls kein wesentliches Erschweris.“ . . .